

**Reglement betreffend Gemeindeabgabe auf Strom und Gas;  
Spezialfinanzierung «Förderprogramm Klima und Energie»;**

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000
- Art.71 des kantonalen Strassengesetzes vom 1. August 2020

## Gemeindeabgabe auf Strom und Gas

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Berechtigung erteilen, den öffentlichen Grund der Gemeinde Muri b. Bern für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit Strom und Gas in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes durch die Elektrizitäts- und Gasversorgung eine Abgabe. Diese bemisst sich anhand der je Zähler an die Endverbraucher ausgespeisten Energie. Die EVU belasten diese Abgaben verursachergerecht auf die Endkundinnen und Endkunden der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Gemeindeabgabe).</p>
Festlegung	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Gemeindeabgabe für Strom beträgt zwischen 1 und 3 Rappen pro kWh (exkl. MWSt). Sie ist auf maximal 1'800 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gemeindeabgabe für Gas beträgt maximal 0.7 Rappen pro kWh (exkl. MWSt). Sie ist auf maximal 1'800 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeabgaben fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb der Vorgaben gemäss Abs. 1 und 2 fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit den EVU. Im Vertrag können die EVU auch zur unentgeltlichen Weiterleitung von relevanten Daten in Bezug auf die Energieversorgung verpflichtet werden.</p>

## Spezialfinanzierung Förderprogramm Klima und Energie

Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Die Spezialfinanzierung bezweckt das Bereitstellen von finanziellen Mitteln für das Förderprogramm Klima und Energie als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.</p>
Einlagen, Verzinsung	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung werden aus dem allgemeinen Finanzhaushalt entnommen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst die jährlichen Einlagen, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter alimentiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Guthaben der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Guthaben in der Spezialfinanzierung dürfen die jährlichen Einnahmen aus den Gemeindeabgaben gemäss Artikel 2 nicht übersteigen. Zuwendungen Dritter werden nicht mitgerechnet.</p>

Mittelver-  
wendung

## Art. 5

- <sup>1</sup> Aus den Mitteln der Spezialfinanzierung wird ein «Förderprogramm Klima und Energie» finanziert. Das Förderprogramm trägt dazu bei, die strategischen Ziele der Gemeinde in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Energiewende und häushälterische, nachhaltige Energieversorgung zu erreichen.
- <sup>2</sup> Das Förderprogramm arbeitet mittels Förderbeiträgen und Förderangeboten. Es gelten folgende Grundsätze:
  - a. Wirkungsorientierung
  - b. Kosteneffiziente Abwicklung
  - c. Relevanz für breite Teile der Bevölkerung
- <sup>3</sup> Nur Massnahmen, welche in der Gemeinde Muri b. Bern realisiert werden, können Förderbeiträge erhalten und Förderangebote nutzen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die konkreten Fördertatbestände und -angebote und weitere Einzelheiten in einer Verordnung fest.
- <sup>5</sup> Er überprüft periodisch die Wirksamkeit des Förderprogramms und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Entnahmen

## Art. 6

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung. Er kann die Kompetenz zur Bewilligung von Förderbeiträgen delegieren.
- <sup>2</sup> Die Aufwendungen für eine externe Unterstützung bei der Abwicklung des Förderprogramms werden der Spezialfinanzierung belastet.

**Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

## Art. 7

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Muri b. Bern, xxxx

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Reto Lauper

Karin Pulfer